

§ 8 GesAusG Verweisungen

GesAusG - Gesellschafter-Ausschlussgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 8.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 20.05.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at